

Bozen, am 16. September 2015
Zum Versand gegeben am 16. September 2015

CONTOR INFORMIERT 05 / 2015

Jahrgang 2015

Videüberwachung	1	Private Nutzung von Betriebsgütern /	
Neuerungen im Lohnbereich	1	Gesellschafterfinanzierungen	5
SIAE + SCF + Künstlergebühren ??	3	Besuchsgebühren von Kindergärten /	
Steuerabzug 50% - 65% bei		Grundschulen absetzbar ?	6
Gemeinschaftsanteilen	3	Sonnenbeschattungen steuerlich begünstigt	6
Steuerbonus für Hotel / Beherbergungsbetrieb ..	4		

VIDEOÜBERWACHUNG

Zur Überwachung von Räumlichkeiten und Örtlichkeiten werden oft Videokameras installiert. Dabei sind der Datenschutz sowie die Arbeitnehmerrechte zu beachten.

Die Videoüberwachung in Betrieben und deren näherer Umgebung erfreut sich immer größerer Beliebtheit. Dabei bringt die Überwachung von Räumlichkeiten und Örtlichkeiten aus der Sicht des Datenschutzes und des Arbeitnehmerschutzes nicht unbeträchtliche Auflagen mit sich.

Das Datenschutzgesetz sieht bei der Videoüberwachung in erster Linie das Prinzip der Angemessenheit vor; da heißt auf gut Deutsch, dass sie nur dort eingesetzt werden darf, wo sie aus einem klar bestimmbar Grund unerlässlich ist (z.B. Bekämpfung Ladendiebstahl, betriebliche Sicherheit). Außerdem darf nur die zu kontrollierende Fläche aufgenommen werden, und die Aufnahmen dürfen max. 24 Stunden aufbewahrt werden.

Das geltende Arbeitnehmerschutzgesetz sieht ein absolutes Installationsverbot von Kameras vor, um die Arbeitstätigkeit der Mitarbeiter zu überwachen. Sollte die Videoüberwachung in einem Bereich, wo die Mitarbeiter ihre Arbeit verrichten trotzdem notwendig sein, muss die Anlage von der Abteilung Arbeit der Autonomen Provinz Bozen vor Inbetriebnahme genehmigt werden. Dabei muss es sich um geschlossene Systeme handeln. Den Link zum ansuchen finden sie hier: <http://www.provinz.bz.it/arbeit/service/formulare.asp>

Personen, welche gefilmt werden, müssen über diesen Umstand durch entsprechende Beschilderung informiert werden. Sollten andere Personen außer dem Betriebsinhaber Zugang zu den aufgezeichneten Daten haben, muss diese Person eine schriftliche Erlaubnis für den Zugang zu diesen Daten haben („Datenverarbeiter“ im Sinne des Privacy-Gesetzes), welche auch die entsprechenden Zugriffs-Modalitäten regelt.

NEUERUNGEN IM LOHNBEREICH

Ab sofort können nur mehr telematische Voucher angekauft werden.

Wie bekannt, handelt es sich bei dieser Form der Mitarbeit um kein eigentliches Arbeitsverhältnis, sondern um eine gelegentliche geringfügige Mitarbeit, welche mit Wertscheinen bezahlt wird. Ab sofort kann jegliche Tätigkeit in dieser Form abgewickelt werden. Die Mitarbeit muss aber geringfügig, gelegentlich und sporadisch erfolgen, bei übertriebener Nutzung kann auf ein reguläres untergeordnetes Arbeitsverhältnis erkannt werden.

Zu unterscheiden ist, ob es sich bei Nutzung der Voucher-Arbeit um gewerbetreibende Arbeitgeber (Unternehmer/Freiberufler) oder um private Arbeitgeber (z.B. im Haushalt) oder auch um landwirtschaftliche Arbeitgeber handelt. Bei den Entgeltlimits gelten unterschiedliche Bestimmungen für die Auftraggeber und die Nutzer der Voucher-Mitarbeit. Es gelten folgende aktuelle Regelungen betreffend die Geringfügigkeit.

Gewerbetreibende Arbeitgeber (Unternehmer/Freiberufler) dürfen pro Nutzer im Jahr maximal 2.020 € netto (2.693 brutto) zahlen und die mit Voucher beschäftigte Person darf nur innerhalb des Betriebes und nur für den Betrieb arbeiten. So darf z.B. ein mit Voucher beschäftigter Tischler nicht Montagearbeiten beim Kunden vornehmen.

Für private und landwirtschaftliche Arbeitgeber ist ab dem 25. Juni 2015 mit dem oben angeführten Dekret der Höchstwert von vorher netto 5.000 auf nunmehr netto 7.000 Euro (9.333 Euro brutto) erhöht worden.

Auch für die Nutzer der Voucher-Mitarbeit gibt es neue Limits:

1. Alle Nutzer mit Ausnahme der in Punkt 2 angeführten Personen können entsprechend der Neuregelung nun pro Jahr insgesamt, also bei mehreren Auftraggebern, bis maximal 7.000 Euro netto kassieren.
2. Für arbeitslose Bezieher von Lohnausgleichs- und sonstigen Unterstützungsgeldern ist diese Grenze mit 3.000 Euro netto festgesetzt.

Durch die pauschale Abgabe von 25 Prozent gelten auch die Steuern als definitiv abgegolten, und diese Entgelte müssen folglich nicht in der Steuererklärung angeführt werden. Allerdings müssen die Beträge bei der EEEV-ISEE Erklärung angegeben werden.

Grundsätzlich können alle Personen über 16 Jahren mittels Voucher-Mitarbeit beschäftigt werden, wenn die angeführten Voraussetzungen bezüglich Geringfügigkeit passen. Schüler/Studenten dürfen nur an schulfreien Tagen arbeiten; in der Landwirtschaft dürfen nur Schüler/Studenten unter 25 Jahren und Rentner beschäftigt werden und dies nur für saisonale Arbeiten; auch arbeitslose Bezieher von Unterstützungsgeldern können mit der oben angeführten Entgeltsgrenze beschäftigt werden.

Auch für die gelegentliche und geringfügige Mitarbeit müssen die Vorschriften betreffend die Sicherheit am Arbeitsplatz eingehalten werden, so unter anderem:

Hat der Arbeitgeber die Risikobewertung gemacht, ist er diesbezüglich in Ordnung, sofern die vom Voucher-Mitarbeiter ausgeführten Aufgaben unter die bewerteten Risiken fallen. Hat er hingegen keine Risikobewertung bzw. nur eine, welche mit denen des Voucher-Mitarbeiters nicht übereinstimmt, dann muss er die Risikobewertung machen bzw. anpassen.

Dauert die Mitarbeit mit Wertscheinen länger als 60 Arbeitstage, ist der Mitarbeiter verpflichtet, einen Arbeitssicherheitskurs zu absolvieren. Von dieser Pflicht ausgenommen sind Personen, welche bereits einen Kurs für die zur Ausführung gelangende Tätigkeit – eventuell bei einem anderen Arbeitgeber – absolviert haben.

Mit 01. April 2015 ist der Kollektivvertrag Handel und Dienstleistung erneut worden, mit Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2017.

Grundsätzlich wurde die Bruttoentlohnung um 85,00 EUR für die 4. Lohnstufe Handel erhöht, mit entsprechender Reproportionierung auf die anderen Lohnstufen.

Die Erhöhung wird in 4 Teilschritten ausbezahlt, und zwar zum 01. April 2015, zum 01. November 2015, zum 01. Juni 2016 und zum 01. August 2017.

Einstellung von Hochqualifizierten – Das Land stellte eine zusätzliche Million Euro für die Übernahme von 50 Prozent der Lohnkosten zur Verfügung.

Die Südtiroler Landesregierung hat eine weitere Finanzierung der im Vorjahr eingeführten Übernahme der Hälfte der Lohnkosten bei Einstellung von hochqualifizierten Mitarbeitern bereitgestellt. Mit der Förderung wird das Ziel verfolgt, dass Unternehmen weitere oder erstmals hochqualifizierte Mitarbeiter für die Bereiche Forschung, Innovation und Entwicklung einstellen, um so ihre Leistungen zu verbessern und ihre Marktposition zu stärken. Zugleich soll die Abwanderung gut ausgebildeter Südtiroler ins Ausland verhindert werden. Die Vergabe der Beiträge, welche weiterhin und bis zur Erschöpfung der Mittel möglich ist, ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Als „hochqualifiziert“ gelten Arbeitnehmer mit einem Fachlaureat oder Doktorat in technisch-wissenschaftlichen Disziplinen (Architektur, Biologie, Biotechnologie, Chemie, Informatik, Mathematik, Design, Pharmazie, Physik, Ingenieurwesen), wobei diese Mitarbeiter noch eine mindestens dreijährige Berufserfahrung nachweisen müssen.
- Die Mitarbeiter müssen im Betrieb in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Innovation beschäftigt sein.
- Die Mitarbeit muss in der Form eines untergeordneten Arbeitsverhältnisses erfolgen.
- Es muss sich um neue, zusätzliche Mitarbeiter handeln, nicht bloß um den Ersatz von anderen Beschäftigten.

Die Beitragsgewährung ist an die Beachtung der sogenannten De-minimis-Förderung der EU gebunden, welche unter anderem besagt, dass der Höchstbetrag der Förderungen für Betriebe in einem Dreijahreszeitraum 200.000 Euro nicht überschreiten darf. Als De-minimis-Beihilfen gelten alle Beiträge, die von einem EU-Mitgliedstaat oder einer Region an ein Unternehmen vergeben werden und die aufgrund ihres begrenzten Ausmaßes als nicht wettbewerbsverzerrend eingestuft werden, so dass sie ungeachtet des Prozentsatzes nicht genehmigungspflichtig sind.

Die Inanspruchnahme der Landesförderung für die Einstellung Hochqualifizierter ist mit der parallel laufenden

Staatsförderung vereinbar. Die Vordrucke für die Antragstellung stehen im Internet unter www.provinz.bz.it/innovation zur Verfügung.

Die ordentliche Arbeitslosenunterstützung heißt jetzt Naspi

und ist eine finanzielle Leistung des NISF-INPS, das im Falle unfreiwilliger Arbeitslosigkeit ausbezahlt wird. Dies ist bei Entlassungen aus einem wichtigen, subjektiven oder objektiven Grund oder bei Kündigungen aus einem wichtigen Grund und bei Vorliegen einer einvernehmlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses im Rahmen des obligatorischen Schlichtungsversuches vor der Schlichtungskommission für Arbeitsstreitfälle, der Fall. Das Arbeitslosengeld steht bei freiwilliger Kündigung des Arbeitsverhältnisses außer in den oben angeführten Fällen nicht zu.

Alle Arbeitskräfte, Lehrlinge, Angestellte im Schauspielwesen, Künstler, Heimarbeiter, mitarbeitende Genossenschaftsmitglieder, Inhaber eines befristeten Arbeitsverhältnisses in der öffentlichen Verwaltung, die den Arbeitslosenstatus haben, in den letzten vier Jahren vor Auflösung des Arbeitsverhältnisses mindestens 13 Versicherungswochen und in den 12 Monaten vor Auflösung des Arbeitsverhältnisses mindestens 30 Versicherungstage gegen die unfreiwillige Arbeitslosigkeit nachweisen können, dürfen um die Naspi ansuchen, und zwar beim Arbeitsvermittlungszentrum innerhalb von 68 Tagen nach erfolgter Entlassung.

Für Einkommen unter 1.195 Euro Brutto wird die Naspi in der Höhe von 75% ausbezahlt, für Einkommen über 1.195 Euro Brutto wird die Naspi bis zum Betrag von 1.195 Euro zu 75% ausbezahlt, für den Betrag darüber in Höhe von 25%. Im Jahr 2015 darf das Arbeitslosengeld jedoch den Betrag von 1.300 Euro brutto nicht überschreiten. Ab dem vierten Monat wird die Arbeitslosenunterstützung monatlich um 3% gekürzt.

Die Naspi wird monatlich ausbezahlt und zwar für einen Zeitraum welcher der Hälfte jener Beitragswochen entspricht, die in den letzten vier Jahren angreift sind. Falls die interessierte Person in den letzten vier Jahren ohne Unterbrechung beitragsversichert war, kann sie die Arbeitslosenunterstützung für höchstens 24 Monate beziehen.

SIAE + SCF + KÜNSTLERGEBÜHREN ??

Jetzt schlägt es dann wirklich 13! Irgendwann kommt noch die Gebühr fürs Nasenbohren.

Wie bekannt sieht das Gesetz vor, dass Autoren, Produzenten und Filmkünstler ein Anrecht auf Entgelt für die Nutzung ihrer Werke haben.

Während sich die Autoren bereits vor vielen Jahren über die „SIAE“ und die Produzenten über die „SCF“ zusammengeschlossen haben, um das zustehende Entgelt einzuheben, haben dies die Filmkünstler über Jahrzehnte hinweg verabsäumt. Vor einigen Jahren jedoch haben sie sich in der Vereinigung **IMAIE** (Istituto Mutualistico degli Artisti Interpreti Esecutori) zusammengeschlossen und ebenfalls ihre Rechte gerichtlich feststellen lassen. Also, zusätzlich zu den SIAE- und SCF-Gebühren fallen auch noch Künstlergebühren an, und zwar dann, wenn im Betrieb (gleich ob Gastgewerbe, Handwerk oder Handel) ein oder mehrere Fernsehgeräte vorhanden sind. Der häufigste Fall wird wohl jener des Fernsehgeräts im Gastbetrieb sein.

Der gesamtstaatliche Verband der Beherbergungsbetriebe „Federalberghi“ hat ein Abkommen mit IMAIE unterzeichnet, das begünstigte Tarife für Mitglieder vorsieht. Im Vergleich zu Nichtmitgliedern sind die Gebühren um etwa 30 Prozent reduziert. So beläuft sich der geschuldete Betrag für einen ganzjährig geöffneten Beherbergungsbetrieb mit 3 Sternen und bis zu 50 Betten beispielsweise auf 40,23 Euro.

Es wird den Betrieben kein Einzahlungsschein zugestellt. Der Betrieb muss eine Art Anmeldung machen und die Zahlung unaufgefordert vornehmen.

Unter www.aie.federalberghi.it wurde ein Portal eingerichtet, auf dem nach Eingabe aller Daten (Einstufung, Zimmeranzahl, Öffnungstage) der entsprechende Einzahlungsschein gedruckt werden kann. Auch die Zahlungsmodalitäten sind auf der genannten Seite veröffentlicht.

STEUERABZUG 50% - 65% BEI GEMEINSCHAFTSANTEILEN

Es braucht eine Steuernummer für das Kondominium, wenn gemeinsame Anteile saniert oder energetisch verbessert werden.

Eine Miteigentumsgemeinschaft („Kondominium“) besteht immer dann, wenn zwei oder mehrere Parteien auf einem gemeinsamen Boden Baueinheiten oder materielle Anteile errichten bzw. ein Eigentümer diese errichtet und an Dritte abtritt und somit geteiltes Eigentum entsteht. Die Miteigentumsgemeinschaft wird automatisch

begründet, auch ohne einen spezifischen Beschluss der Miteigentümer. Das Kondominium wird verpflichtet eine Steuernummer zu beantragen und zwar unabhängig davon, ob die Pflicht für die Ernennung eines Verwalters besteht. Die Bestellung eines Verwalters wird bei mehr als 8 Miteigentümer zur Pflicht.

Das Kondominium fungiert als Steuersubstitut für die Einzahlung der Steuereinbehalte, z.B. bei Rechnungen von Reinigungsunternehmen, Umbau- oder Wiedergewinnungsarbeiten oder bei energetischen Sanierungen auf Gemeinschaftsanteilen.

Wird keine Steuernummer für das Kondominium beantragt bzw. werden die Pflichten als Steuersubstitut nicht eingehalten, können die Miteigentümer keine Steuerabzüge für Umbau- oder Wiedergewinnungsarbeiten oder energetischen Sanierungsarbeiten auf den Gemeinschaftsanteilen in Anspruch nehmen!

Es ist nicht zulässig, dass ein Steuerpflichtiger die gesamten Kosten für die Gemeinschaftsanteile zahlt und den Steuerabzug in seiner Steuererklärung geltend macht!

Mit Entscheid Nr. 74/E vom 27.08.2015 hat die Agentur der Einnahmen festgelegt, dass nur für das Jahr 2014 (Steuererklärung 730/2015 oder UNICO 2015) das Fehlen der Steuernummer für Mini-Kondominien und die nicht korrekt durchgeführten Zahlungen bei Steuerabzügen auf Gemeinschaftsanteilen, innerhalb 30.09.2015 wie folgt berichtigt werden können:

1. Antrag der Steuernummer des Kondominiums (Vordruck AA5/6);
2. Zahlung einer pauschalen Strafgebühr von 103,29 EUR mittels Zahlungsformular F24 und der Angabe des Steuerkodex 8912;
3. Schreiben an die gebietsmäßig zuständige Agentur der Einnahmen unter Angabe folgender Daten:
 - Allgemeine Angaben zum Kondominium;
 - Katasterdaten und Anzahl der Immobilieneinheiten;
 - Daten der einzelnen Überweisungen, die Gemeinschaftsanteile betreffen und auf denen die einzelnen Steuersubjekte die Steuerabzüge 50% oder 65% in der Steuererklärung in Anspruch nehmen;
 - Kopie aller Rechnungen, die an die einzelnen Steuersubjekte ausgestellt worden sind, de facto aber die Gemeinschaftsanteile betreffen;
 - Antrag an die Agentur der Einnahmen, dass für die durchgeführten Arbeiten auf den Gemeinschaftsanteilen das Kondominium als Auftraggeber anzusehen ist.

Jeder Steuerpflichtige darf in seiner Steuererklärung die getragenen Kosten für Umbau-, Wiedergewinnungs- oder Sanierungsarbeiten bei Gemeinschaftsanteilen nur anhand der Tausendsteltabelle oder einem anderen nachvollziehbarem Kriterium für die Gemeinkosten, in Abzug bringen.

Die Tausendsteltabelle ist von einem technischen Beauftragten (z.B. Geometer oder Architekt) zu erstellen.

Sollten Sie der Meinung sein, dass Ihre Position in dieser Hinsicht zu überprüfen ist, bitten wir um eine kurze Mitteilung.

STEUERBONUS FÜR HOTEL / BEHERBERGUNGSBETRIEB

Registrierung und Antrag muss telematisch erfolgen. Elektronischer Versand der Anträge am 12. Oktober 2015 um 10.00 Uhr. Digitale Unterschrift des rechtlichen Vertreters unbedingt notwendig.

Mit Gesetzesdekret Nr. 83 vom 31.05.2014 hat die Regierung einen Steuerbonus für Hotels und andere Beherbergungsbetrieben eingeführt, beschränkt auf die zum 01.01.2012 bestehenden Betriebe (siehe auch **CONTOR INFORMIERT** 05-2014). Als Beherbergungsbetriebe gelten Betriebe, die über mindestens sieben Zimmer verfügen.

In den Jahren 2014 bis 2016 können bis zu 30% der getragenen Kosten für Umbauarbeiten, Beseitigung von architektonischen Barrieren, außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten, energetischen Sanierungen oder Ankauf von Möbeln oder Einrichtungen, in Form einer Steuergutschrift über das Zahlungsformular F24 verrechnet werden.

Der Höchstbetrag der Steuergutschrift beträgt 200.000 EUR, das einer maximalen Ausgabensumme von 666.667 EUR im Dreijahreszeitraum 2014 bis 2016 entspricht. Die Steuergutschrift unterliegt der De-minimis-Einschränkung der EU, wonach die gewährten Beihilfen eines Unternehmens in einem Dreijahreszeitraum den Betrag von 200.000,00 EUR nicht überschreiten dürfen.

Kürzlich wurden die genauen Modalitäten für den Zugang und der Verwendung der Steuergutschrift veröffentlicht. Der Gesetzgeber unterscheidet dabei zwischen einer Vorbereitungsphase und der eigentlichen Durchführung, des sogenannten *Click day*.

In der Vorbereitungsphase muss sich der gesetzliche Vertreter über das Portal des Ministeriums für Kulturgüter und Tourismus registrieren. Eine einmal durchgeführte Registrierung gilt auch für eventuelle Anträge in den Folgejahren.

Für die Jahre 2014, 2015 und/oder 2016 müssen die Anträge innerhalb folgender Fristen eingereicht werden:

Jahr	Vorbereitungsphase (Elektronische Registrierung)	Durchführung (Click day)
2014	Vom 15.09.2015 (10.00 Uhr) bis 09.10.2015 (16.00 Uhr)	Vom 12.10.2015 (10.00 Uhr) bis 15.10.2015 (16.00 Uhr)
2015	Vom 11.01.2016 bis 29.01.2016	Vom 01.02.2016 bis 05.02.2016
2016	Vom 09.01.2017 bis 27.01.2017	Vom 30.01.2017 bis 03.02.2017

Im Antrag müssen die gesamten Kosten, die förderbaren und effektiv getragenen Kosten gemäß ihrer wirtschaftlichen Zuordenbarkeit angegeben werden. Die effektiv getragenen Kosten müssen entweder durch den Aufsichtsrat oder durch einen im Berufsalbum eingetragenen Wirtschafts- oder Steuerberater bestätigt werden. Es ist zudem eine Eigenerklärung des gesetzlichen Vertreters notwendig, dass die De-minimis-Beschränkungen eingehalten worden sind.

Die Annahme oder die Ablehnung eines Antrages erfolgt nach der zeitlichen Reihenfolge aller eingereichten Anträge (*Click day*). Nachdem ein Bruchteil einer Sekunde über die Annahme oder die Ablehnung eines Antrages entschieden und die staatlich veranschlagten Mittel für das Jahr 2015 mit 20 Millionen Euro bescheiden dotiert worden sind, muss die Wahrscheinlichkeit der Annahme eines Antrages mit der notwendigen Vorsicht bewertet werden. Das Ministerium für Kulturgüter und Tourismus wird am 16.12.2015 eine Rangliste der angenommenen Anträge veröffentlichen.

Die Steuergutschrift unterliegt weder den Einkommenssteuern (IRPEF oder IRES) noch der regionalen Wertschöpfungssteuer (IRAP) und ist somit steuerfrei. Sie darf ausschließlich für die Verrechnung der Zahlungen über Zahlungsformular F24 verwendet werden. Die Steuergutschrift muss zu gleichen Beträgen, auf drei Jahre aufgeteilt, verwendet werden. Die Steuergutschrift muss zudem in der Steuererklärung im Vordruck RU angegeben werden.

Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wenn Sie der Meinung sind, dass der angeführte Sachverhalt auf Ihre Umbaumaßnahmen im Betrieb zutrifft.

PRIVATE NUTZUNG VON BETRIEBSGÜTERN / GESELLSCHAFTERFINANZIERUNGEN

Haben Sie 2014 Güter Ihres Betriebes (Auto, Wohnungen, usw.) für private Zwecke verwendet? Haben Sie Finanzierungseinlagen in die Firmenkassa vorgenommen?

Sei es Firmengüter welche Gesellschaftern oder Familienangehörigen entgeltlos (oder zu einem unter dem üblichen Marktpreis liegenden Entgelt) in Nutzung überlassen sind, als auch Finanzierungen, Kapitalisierungen und geleistete Einzahlungen in die Firmenkassen und Firmenkonten, gemacht von Gesellschaftern oder Familienangehörigen des Unternehmers sind wie bekannt meldepflichtig (siehe hierzu auch **CONTOR INFORMIERT** 07-2013). Nun ist die übliche Meldung für 2014 an der Reihe, Fälligkeit ist der 30. Oktober 2015.

Von der Meldepflicht befreit sind Firmengüter, die den Verwaltern der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden, Güter die als Sachbezug (fringe benefit) abgerechnet und versteuert werden, sowie auch Güter, die der Einzelunternehmer selbst verwendet.

Die Zahlung betrieblicher Ausgaben mit privaten Mitteln (Zahlung einer Rechnung vom Privatkonto aus) ist auch als Finanzierung anzusehen und somit meldepflichtig, sofern in Summe höher als 3.600 Euro/Jahr.

Kommt der Fiskus bei einer Steuerprüfung drauf, dass Sie die Meldung hätten machen müssen, diese aber unterlassen haben, dann wird eine Strafe von 206,58 bis 5.164,57 €uro verhängt. Das erste Mal wird vermutlich die Mindeststrafe fällig.

Sollten bei Ihnen meldepflichtige Sachverhalte vorliegen und Sie uns mit der Meldung beauftragen wollen, bitten wir um umgehenden schriftlichen Auftrag bis spätestens Montag 26. Oktober 2015 17.⁰⁰ Uhr. Für genannte Meldung stellen wir pauschal EUR 100,00 zuzüglich MwSt. in Rechnung.

Wenn wir von Ihnen innerhalb des genannten Termins nichts hören nehmen wir an, dass Sie sich direkt und selber um die Meldung kümmern, bzw. dass bei Ihnen bei Ihnen kein meldepflichtiger Sachverhalt vorliegt.

Unsere Kunden, für die wir die Buchhaltung hier im Hause führen und bei denen wir annehmen, dass ein meldepflichtiger Sachverhalt vorliegt, lassen wir ein direktes Anschreiben mit den konkreten Zahlen und Informationen zukommen.

BESUCHSGEBÜHREN VON KINDERGÄRTEN / GRUNDSCHULEN ABSETZBAR ?

In der Steuererklärung konnten bis dato die Einschreibegebühren von Mittel- und Oberschulen, Hochschulen, Universitäten, Forschungsdoktorate oder postuniversitären Spezialisierungskursen im Ausmaß von 19% von der Einkommenssteuer in Abzug gebracht werden.

Mit einer Abänderung des Einheitstextes zur Einkommenssteuer und mit Einführung des neuen Buchstaben e-bis) des Art. 15, gilt der Steuerabsetzbetrag von 19% nun zusätzlich auch für die Gebühren von Kindergärten (scuole dell'infanzia) und Grundschulen (primo ciclo di istruzione).

Der Absetzbetrag gilt sowohl für staatliche Schulen, für Privatschulen (scuole paritarie private) und für Schulen der Gebietskörperschaften, welche dem gesamtstaatlichen Ausbildungssystem gemäß Art. 1 des Gesetzes Nr. 62 vom 10.3.2000, angehören.

Der Höchstbetrag der absetzbaren Aufwendungen wurde mit 400,00 EUR pro Schüler und Jahr festgelegt, was einer Steuerersparnis von maximal 76,00 EUR (19% von 400,00 EUR) entspricht.

Bezüglich Privatschulen ist hier nicht (mehr) vorgesehen, dass die Schulgebühren nicht über jenen der staatlichen Einrichtungen liegen dürfen. Es darf aber in keinem Fall der Höchstbetrag von 400,00 EUR pro Schüler und Jahr überschritten werden.

Es ist derzeit noch nicht klar, ob die Bestimmungen ab dem Inkrafttreten des Gesetzes (16.07.2015) gelten, oder ob das Schuljahr 2015/2016 oder sogar die Aufwendungen ab dem 01.01.2015 in den Steuerabzug hineinfallen.

Für den Besuch von Lehrveranstaltungen an Universitäten (spese per la frequenza di corsi di istruzione universitaria) wird weiterhin ein Steuerabsetzbetrag von 19% gewährt, wobei die Gebühren (wie bisher auch schon) nicht höher sein dürfen, als die Gebühren einer vergleichbaren, staatlichen Universität.

Für den Besuch von öffentlichen oder privaten Kinderhorten bzw. für die Kosten von Tagesmüttern kann weiterhin ein Steuerabsetzbetrag von 19% bis zu einem Höchstbetrag von 632,00 EUR pro Kind und Jahr in Anspruch genommen werden. Der maximale Steuerabsetzbetrag beträgt hier 120,08 EUR.

SONNENBESCHATTUNGEN STEUERLICH BEGÜNSTIGT

Mit der Verlängerung für 2015 des Steuerabsetzbetrages für die energetische Sanierung 65% ist die Begünstigung auch für Sonnenbeschattungen und Heizöfen mit Biomasse ausgedehnt worden.

Für die Sonnenbeschattungen (Sonnenmarkisen, Rollläden, Jalousien, generell Beschattungen, die fix am Gebäude angebracht sind und CE-zertifiziert sind) gilt der Spesenhöchstbetrag von EUR 92.307,69 (entspricht einer Steuerersparnis von EUR 60.000, aufgeteilt auf 10 Jahre), während für die Neuinstallation oder den Austausch von Heizöfen auf Biomasse (Stückholz, Pellets) der Höchstbetrag auf EUR 46.153,85 begrenzt ist (Steuerersparnis EUR 30.000). Nicht zu vergessen ist in beiden Fällen die ENEA-Meldung innerhalb von 90 Tagen nach Abschluss der Arbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

CONTOR



Dr. Werner Teutsch